



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2025/14/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, MSc

DW: 1153

Innsbruck, 27.02.2025

Betrifft: Anhörungsverfahren OIB-RL 6, Ausgabe 2025 "Energieeinsparung und Wärmeschutz"

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.01.2025
Zust. Referent: Robert MÖDLHAMMER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, am Anhörungsverfahren zur Änderung der OIB-RL 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ teilnehmen zu können.

Die Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) sind durch § 38 der Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Technischen Bauvorschriften für verbindlich erklärt worden, wodurch diese auch in Tirol entsprechend umgesetzt werden müssen. Die OIB Richtlinie 6 beschäftigt sich mit den Themen Energieeinsparungen und Wärmeschutz und setzt wesentliche Bestandteile der EU Richtlinie 2024/2175 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um. So werden das Niedrigstenergiegebäude und das Nullemissionsgebäude definiert sowie die Mindestanforderungen an Energiekennzahlen bei Neubau und größeren Renovierungen festgehalten. Zudem wird ein Solargebot verankert. So müssen neue Wohngebäude ab 01.01.2030, sofern technisch und wirtschaftlich geeignet, verpflichtend mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet werden. Öffentliche Gebäude trifft diese Verpflichtung – in Abhängigkeit von der Gesamtnutzfläche –

bereits früher und wird auch auf bestehende Gebäude ausgedehnt. Selbiges gilt für Nicht-Wohngebäude.

A) Förderungen sicherstellen

Die Arbeiterkammer Tirol möchte dringend darauf aufmerksam machen, dass zusätzliche Verpflichtungen, wie etwa jene zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für neue Wohngebäude ab 01.01.2030 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verteuerung bei den Errichtungskosten führt. Für junge Menschen – insbesondere in Tirol – ist es bereits aktuell eine große finanzielle Herausforderung, Wohnraum im Eigentum zu schaffen. Zusätzliche Verpflichtungen, wie jene der Photovoltaik-Anlage, erhöhen die Kosten weiter. Die Arbeiterkammer Tirol anerkennt die grundsätzliche Zielsetzung derartiger Vorgaben im Hinblick auf die Klimaneutralitätsziele und sieht auch den positiven Effekt in Bezug auf die langfristig dadurch kostengünstigeren Betriebskosten des Wohnraums. Doch die erhöhten Errichtungskosten stellen insbesondere für junge Menschen eine erhebliche Belastung dar, da leistbarer Wohnraum in Tirol bereits jetzt schwer zu realisieren ist. Damit hier keine Zielkonflikte entstehen und die Bevölkerung den notwendigen Weg der Klimaneutralität mitgeht, bedarf es einer entsprechenden Förderstruktur, die Mehrkosten abfedert und langfristig budgetiert ist, sodass eine Planungssicherheit für die Bevölkerung gegeben ist. Die Arbeiterkammer Tirol unterstreicht, dass der Zugang zu nachhaltigem Wohnraum nicht nur eine Frage der wirtschaftlichen Machbarkeit, sondern auch der sozialen Gerechtigkeit ist. Um eine breite Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu sichern, muss sichergestellt werden, dass diese nicht zu einer zusätzlichen Belastung für bereits benachteiligte Bevölkerungsgruppen werden.

B) Unklare Begrifflichkeiten

Im Entwurf finden sich an zwei Stellen unklare Begriffe, die aus unserer Sicht einer näheren Definition bedürfen. Zum einen wird unter Punkt 4.3 Nullemissionsgebäude ausgeführt, dass diese in der Lage sein müssen, auf „externe Signale“ zu reagieren. Dieser Passus im Entwurf entspricht zwar der exakten Definition in der EU-Richtlinie 2024/1275, aber auch dort gibt es keine näheren Erläuterungen zu diesen „externen Signalen“. Für die Anpassung des Energieverbrauchs, der Erzeugung oder der Speicherung ist eine konkrete Definition dieser Signale notwendig, damit klar ist, auf welche unterschiedlichen externen Signale reagiert werden muss. Darüber hinaus ist auch der Begriff „öffentliches Gebäude“ in Punkt 4.17 des Entwurfs nicht näher definiert. Auch in den Begriffsbestimmungen OIB-330-003/23 vom Mai 2023 finden

sich dazu keine näheren Erläuterungen. Es ist zu vermuten, dass dies wiederum auf die wörtliche Übernahme aus der EU-Richtlinie 2024/1275 zurückzuführen ist, die zwar „öffentliche Gebäude“ erwähnt, aber diesbezüglich keine Definition enthält. Demgegenüber erfolgt in dieser Richtlinie durch den Verweis auf die EU-Richtlinie 2023/1791 eine Definition des Begriffs „öffentliche Einrichtung“, worunter Gebäude zu verstehen sind, die unmittelbar von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und Stellen finanziert und verwaltet werden. Da die OIB-Richtlinie an anderen Stellen explizit von öffentlichen Einrichtungen spricht, ist davon auszugehen, dass mit dem Begriff „öffentliche Gebäude“ jene Gebäude gemeint sind, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich wären (Bahnhofsgebäude, Kammergebäude etc.). Da der Kreis der betroffenen Organisationen bei einer solchen Auslegung enorm ausgeweitet wird, sind wir der Ansicht, dass dieser Begriff klar definiert werden sollte, um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden.

C) Virtuelle Inaugenscheinnahme wird abgelehnt

Die Arbeiterkammer Tirol vertritt die Ansicht, dass nur eine persönliche Inaugenscheinnahme am Standort den Qualitätsansprüchen für die Ausstellung eines Energieausweises entsprechen kann. So können im Rahmen einer Objektbegehung beispielsweise die Übereinstimmung von Plan- und Ist-Daten überprüft und allfällige Mängel (Wärmebrücken, Schäden am Dämmmaterial, etc.) festgestellt werden. Des Weiteren können der Zustand und die Effizienz der Anlagen erfasst und eventuelle Nachrüstungen von technischen Anlagen, wie z.B. Wohnraumlüftungen, etc. abgebildet werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass in der vorliegenden Fassung nicht festgelegt ist, welchen Qualitätsanforderungen diese „virtuellen Mittel“ entsprechen müssen und was unter diesem Begriff zu verstehen ist (gilt „Google Street View“ als virtuelles Mittel?), lehnt die Arbeiterkammer Tirol diese Möglichkeit ab. Virtuelle Mittel sollten – sofern sie hinreichend genau definiert sind – nur ergänzend eingesetzt werden dürfen.

D) Regelungen zum sommerlichen Wärmeschutz ignoriert die Klimakrise

Die derzeit in Punkt 4.11 festgelegte Berechnung der operativen Temperatur lässt die Klimakrise unberücksichtigt und führt in der Folge zu einer unzulässigen Überhitzung der Räume. Gemäß den Vorgaben wird die zulässige operative Temperatur in Aufenthaltsräumen mit dem standortabhängigen Tagesmittelwert berechnet, indem dieser gedrittelt und anschließend mit 21,8 °C addiert wird. Da die Klimakrise die Tagesmittelwerte erhöht, erhöht sich auch die zulässige operative Temperatur. Je nach Standort verschiebt die OIB-Richtlinie somit die zulässige

Obergrenze in den Bereich zwischen 29 und 30 °C. Je nach zukünftiger Erwärmung wären somit auch Temperaturen über 30 °C als operative Temperatur in Aufenthaltsräumen zulässig. Damit wird nicht nur die gängige Empfehlung von 20 - 22°C für eine optimale Raumtemperatur massiv überschritten und der Vorgabe der ÖNORM B 8110-3, die 27 °C als operative Temperatur vorgibt, widersprochen¹ sondern es ergeben sich auch gesundheitliche Herausforderungen (Erschöpfungszustände, fehlende Abkühlungsmöglichkeiten, Herz-Kreislaufprobleme, etc).

E) Sommerlicher Wärmeschutz – Kriterien für öffentbare Fenstern anpassen

Die Richtlinie sieht hinsichtlich der Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes vor, dass in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr davon ausgegangen werden kann, dass Fenster mit Öffnungsfunktion auch tatsächlich geöffnet sind, wenn die Außentemperatur unter der inneren operativen Temperatur liegt. Aus unserer Sicht sind hier neben dem Verweis auf die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen weitere Kriterien erforderlich. Neben der Temperaturdifferenz sollten auch Sicherheitsaspekte und der Umgebungslärm berücksichtigt werden. Beide Aspekte spielen für die Bevölkerung und das Wohlbefinden im Wohnraum eine wichtige Rolle.

F) Ausnahmen bei Außenbeschattungseinrichtungen bei Nicht-Aufenthaltsräumen prüfen

Der Entwurf sieht vor, dass bei Nicht-Aufenthaltsräumen grundsätzlich außenliegende Abschattungseinrichtungen erforderlich sind, jedoch alternativ auch andere Maßnahmen zur Sicherstellung des sommerlichen Wärmeschutzes zugelassen werden. Diese Alternativen werden jedoch nicht näher definiert, was zu Interpretationsspielräumen führt. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist es im Sinne der Energieeffizienz notwendig, diese alternativen Maßnahmen zu spezifizieren. Dabei sollten passive Lösungen wie Sonnenschutzverglasungen oder bauliche Verschattungen (Dachüberstände, tiefe Laibungen) bevorzugt werden, da sie dauerhaft wirksam sind und keinen zusätzlichen Energieaufwand erfordern. Dagegen sollten strombetriebene Systeme, wie mechanische Lüftungs- oder Klimaanlage, nicht als gleichwertige Alternativen anerkannt werden, da sie den Energieverbrauch erhöhen und damit dem übergeordneten Ziel der Energieeinsparung zuwiderlaufen können.

¹ Nackler, J. & Krec, K. (2020): Sommerlicher Wärmeschutz in Zeiten des Klimawandels. In: Sachverständige, Heft 1 / 2020. <https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2020/10/sach-2020-10-20-nackler.pdf>, zugegriffen am 05.02.2025

G) Konversionsfaktor für „Biogene Brennstoffe fest“ prüfen

Im Richtlinienentwurf wird der Konversionsfaktor im Bereich CO₂-Äquivalent für feste biogene Brennstoffe (Pellets, Holz) mit 9 g pro kWh festgelegt. In der derzeit gültigen Fassung liegt er dagegen noch bei 17 g pro kWh. Bezogen auf den Treibhausgasemissionsrechner des Umweltbundesamtes ergibt sich unter Berücksichtigung der direkten und indirekten (Herstellungs-) Emissionsfaktoren folgendes Ergebnis:

	Menge in kg	Umrechnungsfaktor kg zu kWh	CO ₂ pro kG in Gramm	Gramm CO ₂ Äquivalent pro kWh
Pellets	1	4,8	130	27,08
Scheitholz	1	4	90	22,50
			Durchschnitt	24,79

Somit ergibt sich eine deutliche Differenz. Da im Entwurf die Berechnungsmethodik bzw. die Quelle für die Zahlen nicht angegeben ist, ist die Angabe nicht nachvollziehbar. Die Arbeiterkammer Tirol plädiert hier für eine entsprechende Ergänzung und Darstellung der Quellenangabe.

H) Konversionsfaktor Abwärme und Unterscheidung zu Fernwärme

Der Entwurf sieht für Abwärme und Fernwärme unterschiedliche Konversionsfaktoren für die CO₂-Äquivalente vor. So wird Abwärme mit 22 g CO₂ pro kWh und Fernwärme mit 34 g CO₂ pro kWh angesetzt. Abwärme ist ein Nebenprodukt meist industrieller Prozesse, das für Heizzwecke genutzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass einige Unternehmen ihre Abwärme auch in öffentliche Nah- und Fernwärmenetze einspeisen. So kann es z.B. vorkommen, dass ein Fernwärmenetz ausschließlich mit der Abwärme einer Industrieanlage gespeist wird, dieses aber aufgrund der Definition als Fernwärmenetz einen Konversionsfaktor von 34 g CO₂ pro kWh erhält. Die Industrieanlage selbst erhält jedoch einen Konversionsfaktor von 22 g CO₂ pro kWh. Da der Emissionsfaktor in Zukunft durchaus eine größere Relevanz haben könnte, insbesondere im Hinblick auf mögliche Förderungen oder den Wert der Immobilie, spielt eine solche Unterscheidung eine wichtige Rolle und sollte daher berücksichtigt werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeits-
kammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner